



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 9 vom 28.04.2017

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Haushaltssatzung des Landkreises Kelheim für das Haushaltsjahr 2017	59
Bundes-Immissionsschutzgesetz; Fa. Eschenharter Biogas GbR - UVP	61
Aufhebung der Verordnung des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen IV(neu) der Stadt Kelheim	62
Bek. der Stadt Riedenburg im Verfahren zum Erlass einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ortsabrundung) für den Bereich „Deising-Ost neben dem Feuerwehrhaus“	63
Widmung, Umstufung oder Einziehhug öffentl. Straßen d. Stadt Riedenburg	64
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bad Gögging für das Haushaltsjahr 2017	65



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Haushaltssatzung des Landkreises Kelheim für das Haushaltsjahr 2017; Bekanntmachung nach Würdigung und Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Kelheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

114.049.300 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

10.529.900 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 1.002.100 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Gemäß Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes wird der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) auf 52.875.491,04 € festgesetzt und als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umgelegt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

a) Steuerkraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung:

Grundsteuer A	1.355.673 €
Grundsteuer B	9.363.442 €
Gewerbsteuer	28.896.431 €
Einkommensteuerbeteiligung	50.448.196 €
Umsatzsteuerbeteiligung	4.729.481 €

b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die Gemeinden im Jahre 2016 Anspruch hatten	15.364.050 € -----
Summe der Umlagegrundlagen	110.157.273 €

(3) Der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2017 wird einheitlich auf 48,0 v. H. festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Grundstücke erhebt und die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	Hebesatz 420 v. H.
Grundsteuer B	Hebesatz 420 v. H.
Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag	Hebesatz 420 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 03.04.2017 Nr. 12-1512.273-21 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Zur Kreditaufnahme im Gesamtbetrag von 1.002.100 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erteilte die Regierung von Niederbayern die nach Art. 65 Abs. 2 LKrO erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung.

III.

Die vorstehende und vom Kreistag in der Sitzung am 20.02.2017 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres im Landratsamt Kelheim, Zimmer 03.14 – Kreiskämmerei – während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Kelheim, 21.04.2017
Landratsamt Kelheim

Martin Neumeyer
Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 28. April 2017 Nr. V 1 – 170.13.17c

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 55 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl I S. 626);

Genehmigungsantrag der Firma Eschenharter Biogas GbR auf wesentliche Änderung der Biogasanlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1677 und 1808 der Gemarkung Wildenberg durch Errichtung eines zusätzlichen BHKW-Moduls mit BHKW-Container

Hier: Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Eschenharter Biogas GbR betreibt auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 1677 und 1808 der Gemarkung Wildenberg eine Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage). Die Erstgenehmigung für diese Anlage wurde in einem Baugenehmigungsverfahren mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 31.05.2006 erteilt.

Der letzte wesentliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid der Biogasanlage datiert vom 19.11.2010 (Az. 170.13.17).

Die Firma Eschenharter Biogas GbR beabsichtigt nun die Errichtung eines zusätzlichen BHKW-Moduls mit BHKW-Container bei der Biogasanlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1677 und 1808 der Gemarkung Wildenberg. Dieses Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der besagten Biogasanlage dar und bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Nrn. 1.2.2.2 und 8.6.3.2, jeweils Buchstabe „V“ des Anhangs der 4. BImSchV.

Für Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW ist beim Einsatz von Biogas darüber hinaus eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, § 3c UVPG i.V.m. Ziffer 1.2.2.2 Anlage 1 des UVPG.

Bei einem Vorhaben, für welches eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn durch das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der unter Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, welche nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Immissionsschutz (Zimmer 02.44), Donaupark 12, 93309 Kelheim, Telefon 09441/207-4324 eingeholt werden.

Kelheim, den 28. April 2017
Landratsamt Kelheim

Schramm
Regierungsrätin

Nr. V 2-642-R-KE 38

Aufhebung der Verordnung des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen IV(neu) der Stadt Kelheim (jetzt Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG) auf dem Grundstück Flurnummer 880 der Gemarkung Thaldorf, Landkreis Kelheim

Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen IV(neu) der Stadt Kelheim (jetzt Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG) auf dem Grundstück Flurnummer 880 der Gemarkung Thaldorf

Das Landratsamt Kelheim erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972), in Verbindung mit Art. 31 und 73 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Kelheim über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen IV(neu) der Stadt Kelheim (jetzt: Stadtwerke Kelheim GmbH & Co. KG) auf dem Grundstück Flurnummer 880 der Gemarkung Thaldorf vom 21.05.1974 (Amtsblatt für den Landkreis Kelheim Nr. 19 vom 01.06.1974), geändert mit Verordnung vom 08.03.1977 (Amtsblatt für den Landkreis Kelheim Nr. 10 vom 12.03.1977) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Kelheim, den 07.04.2017
Landratsamt Kelheim

Martin Neumeyer
Landrat

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Riedenburg

Im Verfahren zum Erlass einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ortsabrundung) für den Bereich „Deising-Ost neben dem Feuerwehrhaus“ - Öffentliche Auslegung (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat beschlossen, folgende Ergänzungssatzung (Ortsabrundung) zu erlassen:

In den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen wird:

Fl.Nr. 503 Gmkg. Deising, mit einer Teilfläche von ca. 1.800 m².

Der vom Stadtrat gebilligte Satzungsentwurf vom 03.04.2017 mit Lageplan und Begründung liegt in der Zeit vom 08.05.2017 bis 09.06.2017 im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, Zimmer 14 öffentlich aus.

Während dieser Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzungen unberücksichtigt bleiben.

Riedenburg, 12.04.2017
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister

Stadt 93339 Riedenburg Sankt-Anna-Platz 2	Riedenburg, den 13.04.2017
--	----------------------------

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung

Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße	(Name, bisherige Straßenklasse, Hinweis auf Neubau)
Ortsstraße Nr. 9 Frauenberghausen	bisher nicht gewidmet
Beschreibung des Anfangspunktes:	Beschreibung des Endpunktes :
Trafostation auf Fl.Nr. 429	im Osten in Fl.Nr. 428 Gemarkung
	Hattenhausen
Stadt Riedenburg	Landkreis Kelheim

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete neugebaute bestehende Straße wird/wurde

gewidmet

aufgestuft

abgestuft

zur	<input type="checkbox"/> Kreisstraße	zum	<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg
	<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		<input type="checkbox"/> beschränkt-öffentlichen Weg
	<input checked="" type="checkbox"/> Ortsstraße		<input type="checkbox"/> Eigentümerweg

eingezogen

teilweise eingezogen.

2.2 Widmungsbeschränkungen:

keine

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Stadt Riedenburg

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung	Datum:
Tag der Verkehrsübergabe	
Tag d. Ingebrauchnahme f. neuen Verkehrszweck	
Tag der Sperrung	
Am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt	

5. Sonstiges

5.1 Gründe für	<input checked="" type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungsbeschränkung
<input type="checkbox"/> Umstufung	<input type="checkbox"/> Einziehung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
Der Weg dient künftig der Erschließung und hat damit die Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße.		

5.2	Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei der Stadt Riedenburg, Sankt-Anna-Platz 2, Zimmer-Nr. 17 in der Zeit von Mo – Fr 8.00 bis 12.00 Uhr und Do 14.00 bis 17.00 Uhr.
-----	---

Lösch
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bad Gögging für das Haushaltsjahr 2017

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 06.04.2017 (Zeichen Nr. 12-1444.809-93) die nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4 GO und Art. 71 Abs. 2 GO, erforderliche Genehmigung erteilt. Gemäß Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 22 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 09.05.2017 bis 16.05.2017
während der üblichen Öffnungszeiten
beim Zweckverband Bad Gögging, Am Brunnenforum 1, 93333 Neustadt/Donau
öffentlich zur Einsicht aus.

Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Limes-Therme Bad Gögging für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	4.405.000,00 €
in den Aufwendungen mit Ergebnis	7.112.000,00 €
	<hr/>
	- 2.707.000,00 €
im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.900.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 2.330.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Limes-Therme Bad Gögging werden in Höhe von 700.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung auf 2.000.000,00 € festgesetzt.
Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	60 % =	1.200.000,00 €
Landkreis Kelheim	20 % =	400.000,00 €
Stadt Neustadt a.d. Donau	20 % =	400.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes wird auf 700.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Landshut, den 25.04.2017

gez.:

Dr. Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident